



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Fernwärme

AGB Wärmeversorgung EWA

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
1.2	Begriffsbestimmungen	3
2	Kundenverhältnis	3
2.1	Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
2.2	Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
2.3	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	4
3	Netznutzung und Wärmelieferung	5
3.1	Umfang der Netznutzung und Wärmelieferung	5
3.2	Regelmässigkeit der Netznutzung / Wärmelieferung / Einschränkungen	5
3.3	Einstellung der Netznutzung / Wärmelieferung infolge Kundenverhalten	6
4	Netzanschluss	6
4.1	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	6
4.2	Anschluss an das Netz	7
4.3	Schutz von Personen und Werkanlagen	8
4.4	Leitungsbau in Aligmentsterrain	8
5	Messeinrichtungen	8
5.1	Messeinrichtungen	8
5.2	Messung des Verbrauches	9
6	Preisgestaltung	9
6.1	Preise	9
6.2	Solidarhaftung bei Handänderung	9
7	Verrechnung und Inkasso	10
7.1	Rechnungsstellung und Zahlung	10
8	Schlussbestimmungen	10
8.1	Änderungen von Vertragsbedingungen	10
8.2	Übergangsbestimmungen	10
8.3	Neue Anlagen	11
8.4	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	11
8.5	Inkrafttreten	11

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag (AWV) und die Technischen Anschlussbestimmungen (TAB) bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Wärme aus dem Fernwärmenetz der Energie Wasser Aarberg AG (nachfolgend EWA genannt) an die Endverbraucher (nachfolgend Kunde genannt). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EWA und Ihren Kunden.

Der Anschluss an das Fernwärmenetz, die Netznutzung und der Bezug von Wärme gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der gültigen TAB und Preisen.

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Wärmebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden oder Installation von temporären Anschlüssen, können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB nur insoweit, als im AWV nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preise. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der EWA „www.ewaarberg.ch/de/fernwärme“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.

1.2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Netzanschlüssen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- b) Bei Netznutzung- und Wärmelieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Wärmeinstallationen, deren Verbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- c) In Liegenschaften mit mehreren Wärmebezügern wird das Zählerabonnement auf den Eigentümer, Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer ausgestellt. Diese verantworten die individuelle Heizkostenabrechnung an die Bezüger.

2 Kundenverhältnis

2.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit der Vereinbarung eines Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages, spätestens mit dem Wärmebezug und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

Die Wärmelieferung wird aufgenommen, sobald der Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen und die Installationen der primärseitigen Heizungsanlage gemäss TAB erfolgt und durch die EWA technisch abgenommen ist.

Der Kunde ist nur berechtigt, die Wärme zu den in diesen AGB bzw. dem im AWV bestimmten Zwecken zu verwenden.

Ohne besondere Bewilligung der EWA ist der Kunde nicht berechtigt, Wärme an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Preisen der EWA keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferien-häusern und dergleichen.

2.2 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom EWA oder dem Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a) Bei Neuanschluss erstmalig 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Wärmelieferung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren. Anschliessend kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist beidseitig jeweils per 30. September schriftlich gekündigt werden.
- b) Bei vorzeitiger Kündigung durch den Kunden ist der EWA ein Ausstiegspreis zu bezahlen. Dieser entspricht den jährlichen Grundgebühren multipliziert mit der Anzahl Jahre bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit.
- c) Bei vorzeitiger Kündigung durch das EWA wird dem Kunden der Zeitwert der Anlagen rückerstattet, sofern die Kündigung nicht infolge eines Anlasses gemäss Ziffer d) erfolgt.
- d) Die Vertragsparteien haben das Recht, den Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder in Konkurs fällt und keine angemessenen Sicherheiten für künftig fällige Grund- und Wärmepreise leistet.
- e) Der Kunde hat Grund- und Wärmepreis sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- f) Ein Unterbruch oder Abbruch des Wärmebezugs durch den Kunden bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- g) Wärmebezug und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- h) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses hängt die EWA den Netzanschluss durch Schliessung der Schieber vom Fernwärmenetz ab. Der Liegenschaftseigentümer kann die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Weitere Demontagen der sich im Eigentum der EWA befindenden Anlagenteile erfolgen zulasten des Kunden. Die Aufwendungen für eine spätere Wiederinbetriebnahme, enthaltend die erneute Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebsetzung, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EWA zu erfolgen.
- i) Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EWA vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- j) Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EWA zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

2.3 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

Der EWA ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse mit Adressangabe des Liegenschaftseigentümers;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Bei Eigentümerwechsel sind die EWA sowie der Kunde berechtigt und verpflichtet, die Gesamtheit ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dem Rechtsnachfolger (z.B. an eine Betreibergesellschaft oder einen neuen Eigentümer) zu überbinden unter Einschluss dieser Überbindungsklausel selbst.

3 Netznutzung und Wärmelieferung

3.1 Umfang der Netznutzung und Wärmelieferung

Die EWA liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EWA ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Wärmebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EWA ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Wärmeverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

Die EWA legt für die Netznutzung und/oder Wärmelieferung die technischen Anschlussbestimmungen (TAB) fest. Abweichungen davon sind durch die EWA zu genehmigen.

3.2 Regelmässigkeit der Netznutzung / Wärmelieferung / Einschränkungen

Die EWA verpflichtet sich, alles vorzukehren, damit bei einem Betriebsunterbruch innert 24 Stunden wiederum die notwendige Versorgung sichergestellt werden kann; vorbehalten bleiben nachstehende Ausnahmebestimmungen.

Die EWA hat das Recht, die Netznutzung und/oder Wärmelieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) bei Knappheit der Primärenergie im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung des Gesamtnetzes;
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die EWA wird dabei weitestgehend die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt. Die EWA hat das Recht, notfalls auf dem Grundstück des Kunden eine mobile Heizanlage zu installieren.

Die EWA ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte steuerbare Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern.

Die Kunden haben von sich aus den nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Lieferunterbruch und Wiedereinschaltung entstehen können.

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Temperaturschwankungen irgendwelcher Art und Grösse.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung oder Wärmelieferung so-wie aus der Einstellung der Wärmelieferung oder aus dem Betrieb Leistungssteuerungen, sofern diese aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

3.3 Einstellung der Netznutzung / Wärmelieferung infolge Kundenverhalten

Die EWA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) Die technischen Anschlussbestimmungen nicht einhält oder Hausinstallationen aus-führt welchen den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Wärme bezieht;
- c) den Beauftragten der EWA den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Wärme- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB, den An-schluss- und Wärmelieferungsvertrag oder die technischen Anschlussbestimmungen verstösst.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Bestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem Wärmebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Be-träge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EWA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Wärmelieferung durch die EWA befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWA. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Wärmelieferung durch die EWA entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Einrichtungen der EWA oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4 Netzanschluss

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang Anschlusschema im TAB

4.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Einer Bewilligung der EWA bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von Wärmeverbrauchern, welche hohe Leistungsspitzen oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von alternativen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Wärmebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- f) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Für die Beurteilung ist der EWA ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Es sind dabei alle erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Wärmeverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte (Radiatoren, Heizlüfter etc.).

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWA über die Anschlussmöglichkeit zu erkundigen, damit die Leistungsfähigkeit des Netzes für die spezifischen Anwendung geprüft und sichergestellt werden kann.

Installationen und Verbraucher werden bewilligt, wenn sie:

- a) die Anforderungen, beschrieben in den Technischen Anschlussbestimmungen (TAB), erfüllen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
- b) im normalen Betrieb Einrichtungen anderer Kunden sowie Leistungssteueranlagen nicht störend beeinflussen;

Die EWA können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) für Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWA oder deren Kunden stören;
- c) zur rationellen Wärmenutzung;

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

4.2 Anschluss an das Netz

Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EWA oder deren Beauftragte. Die EWA erhebt für den Netzanschluss den Anschlussbeitrag.

Die EWA bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EWA nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen soweit möglich Rücksicht.

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EWA -Netz und Hausinstallation gilt:

- a) bei unterirdischer Zuleitung der Absperrvorrichtung auf der Hausinnenseite. Die Anschlussleitung ist im Eigentum der EWA.
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Absperrvorrichtung des Hauses.

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen. Davon ausgenommen sind die Zähler, Mess- und Kommunikationseinrichtungen, welche durch die EWA gewartet wird.

Die EWA erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Netzanschluss. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind Sache des Kunden.

Die EWA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen.

Die EWA ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EWA kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das

Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Bei Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten ins-besondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

Der Kunde stellt sicher, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

4.3 Schutz von Personen und Werkanlagen

Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornimmt oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EWA rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EWA legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EWA über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EWA zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Der Kunde stellt sicher, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EWA im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

4.4 Leitungsbau in Aligmentsterrain

Die EWA ist berechtigt, in Terrain, welches mit Aligment (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

Die EWA hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

5 Messeinrichtungen

5.1 Messeinrichtungen

Die für die Messung von Wärme und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EWA geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EWA und werden auf deren Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EWA. Überdies stellt er der EWA den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Die Kosten der Montage und Demontage der im Angebot vorgesehenen Zähler, Mess- und Kommunikationseinrichtungen gehen zu Lasten der EWA.

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EWA beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EWA plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder

ausgebaut werden und nur diese dürfen die Wärmezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EWA für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EWA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Untermieter dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen, sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EWA -Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EWA die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.

Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EWA unverzüglich anzuzeigen.

5.2 Messung des Verbrauches

Für die Feststellung des Verbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EWA massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EWA oder durch Fernauslesung. Die EWA kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EWA -Vorgaben zu melden.

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Verbrauch des Kunden, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EWA festgelegt. Da-bei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind an-gemessen zu berücksichtigen.

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste durch sekundärseitige Fehler auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Verbrauches.

6 Preisgestaltung

6.1 Preise

Die anwendbaren Grund- und Wärmepreise sowie der Anschlussbeitrag werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst und im separaten Preisblatt veröffentlicht. Für laufende Verträge gelten die Preise bei Vertragsabschluss welche über einen Index der Teuerung angepasst werden.

6.2 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

7 Verrechnung und Inkasso

7.1 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EWA kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Verbrauchs stellen. Die EWA kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaid-Stromzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaid-Stromzähler können von der EWA im Einvernehmen mit dem Kunden so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Wärmelieferungen der EWA übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Sämtliche gesetzlichen Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWA zulässig.

Um den Rechnungsversand ökologischer zu gestalten, bietet EWA die Möglichkeit einer papierlosen E-Rechnung oder andere kostenlose Alternativen. Jedem Kunden bleibt nach wie vor die Wahlmöglichkeit zwischen kostenpflichtigen Papierrechnungen oder kostenlosen Alternativen. Liegt keine entsprechende Erklärung des Kunden vor, wird von der Rechnungsstellung über Papierrechnungen ausgegangen. Für Papierrechnungen werden Gebühren pro Rechnungsstellung erhoben.

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht innert der Zahlungsfrist nicht nach bzw. verzichtet er auf einen begründeten Einwand, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Verzug tritt auch ein, wenn ein Teilbetrag der Rechnung bestritten wird und der unbestrittene Teil nicht bezahlt wird oder wenn die EWA den Einwand des Kunden als unbegründet zurückgewiesen hat. Nach einer ersten kostenlosen Zahlungserinnerung per Post wird dem Kunden pro Mahnung (siehe Preisblatt Rechnungswesen / Mahnwesen / Inkasso) Mahngebühren in Rechnung gestellt. Die EWA kann jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen. Der Kunde hat hierfür Mindestgebühren zu bezahlen und diese dem beigezogenen Dritten für das Inkasso direkt zu entrichten. Über die Mindestgebühren hinaus sind vom Kunden individuelle Aufwände und Auslagen des Dritten zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig sind.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Bei Beanstandungen der Wärmemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EWA dürfen nicht mit deren Guthaben aus Wärmelieferungen verrechnet werden.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen von Vertragsbedingungen

Die EWA behält sich vor ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Der Kunde wird in diesem Fall darüber informiert. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht innert Monatsfrist schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt als Kündigung des Vertrages auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin.

8.2 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

8.3 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

8.4 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet schweizerisches Recht Anwendung. Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Verwaltungskreis Biel.

8.5 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der EWA erlassenen AGB treten am 13. April 2021 in Kraft.